



Anlage "B" der Urkundenrolle Nr. 8640 und Sammlung Nr. 7570 des Notars Peter Niederfriniger aus Meran.

Allegato "B" all'atto Rep. n. 8640 e Racc. n. 7570 del Notaio Peter Niederfriniger di Merano.

STATUT / STATUTO

Art. 1 - Name

1. Der Amateursportverein führt den Namen "**SPORTCLUB MERAN - AMATEURSPORTVEREIN**", kurz auch "**SC MERAN**", in italienischer Sprache "SPORTCLUB MERANO - ASSOCIAZIONE SPORTIVA DILETTANTISTICA", kurz auch "SC MERANO". Er wurde am 13. November 1912 gegründet, vom Faschismus 1926 aufgelöst, am 20. Oktober 1931 als "Sport Club Merano" wieder gegründet, aber 1937 aufgelöst und am 28. Dezember 1945 wieder gegründet als "Sportclub Meran" und wird gemäß Artikel 14 u. ff. des ZGB geregelt.
2. Der Amateursportverein wird in Sektionen unterteilt, die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

Art. 2 - Sitz

1. Der Amateursportverein hat seinen Sitz in **39012 Meran (BZ)**.

Art. 3 - Dauer

1. Der Amateursportverein hat **unbegrenzte** Dauer und kann nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 4 - Ziel und Zweck

1. Ziel und Zweck des Amateursportvereins ist die Förderung, die Organisation und Ausübung des Amateursports in all seinen Formen und Disziplinen, inbegriffen die didaktische Tätigkeit sowie die Aus- und Weiterentwicklung der sportlichen Tätigkeiten in den verschiedenen Disziplinen, die Betreuung der Mitglieder, die erzieherische, fachliche, ideelle und materielle Pflege des Sports im allgemeinen und die Organisation von lokalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen, insbesondere der Sportarten Badminton, Bogenschießen, Eiskunstlauf, Freizeitsport, Handball, Kanu, Leichtathletik, Orientierungslauf, Radsport, Schwimmen, Ski Alpin, Ski Nordisch, Snowboard, Tischtennis, Triathlon, Turnen, Volleyball, Yoseikan Budo, Sport für Menschen mit Behinderung.
2. Zu der im Absatz 1 angeführten Haupttätigkeit kann der Amateursportverein alle weiteren Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind, sowie kulturelle und freizeitorientierte Aktivitäten durchführen.
3. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Amateursportverein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen, Sportanlagen- und Einrichtungen führen, anmieten und vermieten sowie Mobilien, Immobilien und Realrechte bauen, erwerben und veräußern.
4. Der Amateursportverein kann weiters im Rahmen der institutionellen Tätigkeiten Einrichtungen und Betriebe zur Verabreichung von Speisen und Getränke jeder Art führen, pachten oder verpachten.

Art. 5 - Gemeinnützigkeit

1. Der Amateursportverein ist auf dem Prinzip der Solidarität ausgerichtet und verfolgt ausschließlich wie auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Organisation ist nach dem Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden.
2. Während des Bestehens des Amateursportvereins dürfen keine



Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile - auch nicht indirekt - verteilt werden. Die Finanzmittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

Art. 6 - Anerkennung

1. Der Amateursportverein unterliegt der sportlichen Anerkennung durch das Nationale Olympische Komitee Italiens (CONI) bzw. den Dachverbänden und/oder den Fachsportverbänden mit darauffolgender Eintragung in das vorgesehene Verzeichnis der Amateursportvereine.
2. Für die einzelnen im Amateursportverein ausgeübten Disziplinen kann um die Mitgliedschaft bei den verschiedenen Dachverbänden, Fachsportverbänden und/oder Sportförderungskörperschaften angesucht werden. Sie lehnen sich an deren Satzungen und Verordnungen an.
3. Der Amateursportverein verpflichtet sich die verschiedenen Vertreter für die Verbandsversammlungen zu ernennen.

Art. 7 - Mitglieder

1. Mitglieder des Amateursportvereins können ausschließlich physische Personen werden, die um die Aufnahme in den Verein ansuchen.
2. Die Mitglieder unterscheiden sich in:
 - aktive Mitglieder, die selbst eine Sportart betreiben oder direkt am Vereinsgeschehen teilnehmen;
 - passive Mitglieder, die den Verein moralisch und finanziell unterstützen;
 - Ehrenmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Art. 8 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft aufzulösen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein einen Antrag zu richten. Durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erwirbt der Antragsteller die Mitgliedschaft, vorbehaltlich der Ablehnung durch den Vereinsvorstand.
3. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Unterzeichnung des Antrages vertritt der Erziehungsberechtigte den Minderjährigen in all seinen Rechten und Pflichten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

Art. 9 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Amateursportvereins. Die Erklärung des Austrittes kann dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat durch Beschluss des Vereinsvorstandes in den folgenden Fällen zu erfolgen, und zwar wenn das Mitglied:
 - a) die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - b) den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt.
3. Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb Februar des jeweiligen laufenden Tätigkeitsjahres bezahlt wird.
4. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied nach Erhalt des Ausschlusschreibens schriftlich bis spätestens neun Tage vor Abhaltung der MV Rekurs einreichen. In diesem Fall bleibt der betreffende Beschluss des



Vereinsvorstandes bis zur Entscheidung der MV ausgesetzt.

5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, hat dieses keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge oder irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar auf Dritte oder dessen Erben im Falle des Ablebens des Mitglieds.

Art. 10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Vereins teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Vereinbarungen und Bestimmungen zu benützen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten sowie das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Schiedsgericht des Vereins zu überlassen und die vom Schiedsgericht getroffene Entscheidung anzuerkennen und zu befolgen.

Art. 11 - Minderjährige Mitglieder

1. Minderjährige Mitglieder können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber Aufgabenbereiche übernehmen.

2. Das Stimmrecht von minderjährigen Mitgliedern kann von deren gesetzlichen Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.

Art. 12 - Vereinsorgane und Amtsdauer

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (abgekürzt MV);
- b) der Vereinsvorstand (abgekürzt VV);
- c) der Vereinsbeirat (abgekürzt VB);
- d) die Rechnungsprüfer (abgekürzt RP);
- e) das Schiedsgericht (abgekürzt SG).

2. Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt 3 (drei) Jahre. Ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

3. Die Ausübung der obgenannten Vereinsämter ist ehrenamtlich und der Verein kann nur die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstatten.

Art. 13 - Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins und wird in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung einberufen.

2. Die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, wird vom VV festgelegt und vom Präsident mindestens acht Tage vor dem Datum der MV mit Bekanntgabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur MV wird am Vereinssitz ausgehängt und den Mitgliedern entweder mit Post, Telegramm, Telefax, elektronischer Post oder in anderer geeigneter Form übermittelt.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, an der ordentlichen und außerordentlichen MV teilzunehmen, sofern sie den Mitgliedsbeitrag innerhalb Februar des jeweiligen laufenden Tätigkeitsjahres entrichtet haben und gegen sie keine Disziplinarmaßnahmen bestehen.

4. In der MV verfügt jedes teilnahmeberechtigtes Mitglied über ein Stimmrecht. Das stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied



vertreten lassen. Zu diesem Zweck muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Bei Statutenänderungen kann jedes stimmberechtigte Mitglied drei weitere Mitglieder vertreten.

5. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Jahresabschlussrechnung und in die anderen Unterlagen zu nehmen, die Gegenstand der Beschlussfassung der MV sind.

Art. 14 - Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV muss mindestens einmal jährlich zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung einberufen werden. Die Mitglieder des VV haben bei Beschlüssen über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und bei denjenigen, die ihre Haftung betreffen, kein Stimmrecht.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist weiters zuständig für:

2.1. die Wahl und Nachwahl der Mitglieder des VV, der RP und des SG;

2.2. Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Tätigkeitsjahr;

2.3. Genehmigung der Geschäftsordnungen und der Durchführungsbestimmungen;

2.4. Die Genehmigung von Verträgen über den Kauf und Verkauf von Immobilien;

2.5. Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Art. 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der außerordentlichen MV kann von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, die mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind, mit schriftlich begründetem Antrag und mit Angabe des Vorschlages der Tagesordnung an den VV verlangt werden. In diesem Fall muss die MV innerhalb sechzig Tagen ab dem Datum des Antrages einberufen werden. Wird der genannte Termin nicht eingehalten, wird die MV von den Rechnungsprüfern einberufen.

2. Der VV kann bei Angelegenheiten von besonderem und dringlichem Interesse ebenfalls eine außerordentliche MV einberufen.

Art. 16 - Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der MV

1. Die ordentliche und außerordentliche MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. In zweiter Einberufung ist die MV sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Die von der MV gemäß der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie bei der MV abwesend oder anderweitiger Meinung sind oder sich enthalten haben.

4. Satzungsänderungen werden mit 2/3 (zwei Drittel) der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 17 - Beschlussfassungen

1. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche MV fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich durch Handaufheben. Bei Beschlussfassungen über wichtige Angelegenheiten kann die MV die Abstimmung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt auf jeden Fall mittels geheimer Wahl, sofern

die Mitgliederversammlung dies für angebracht hält.

Art. 18 - Vorsitz und Stimmzähler

1. Den Vorsitz in der MV führt grundsätzlich der Vereinspräsident; bei seiner Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten ersetzt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten als auch bei Ablauf der Amtszeit wird ein Sammlungsvorsitzender gewählt. Bei Wahlen der Vereinsorgane wird der Sammlungspräsident von der MV gewählt.
2. Der Sammlungspräsident ernennt den Schriftführer und schlägt der MV die Wahl von mindestens zwei Stimmzählern vor, die nicht Kandidaten für die Wahl der Vereinsorgane sein dürfen.

Art. 19 - Wahlen

1. Die Mitglieder, die für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren wollen, müssen ihre Kandidatur schriftlich spätestens fünf Tage vor dem Datum der betreffenden MV eingereicht haben.
2. Um für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren zu können (außer als Rechnungsprüfer), muss der Kandidat Mitglied des Amateursportvereins sein und die Voraussetzungen gemäß Artikel 7 dieser Satzung erfüllen.
3. Die Anzahl der Vorzugsstimmen ist identisch mit den neu zu wählenden Vorstandsmitgliedern, welche die MV festlegt. Für die Wahl der RP, der Ersatz-RP und des SG können jeweils drei Vorzugsstimmen abgegeben werden.
4. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt. Es gilt jener Kandidat als gewählt, der die größere Anzahl an Vorzugsstimmen erhält. Die endgültige Zuerkennung der Wahl erfolgt, nachdem das gewählte Mitglied die Wahl ausdrücklich angenommen hat.

Art. 20 - Der Vereinsvorstand (VV)

1. Der VV ist das Verwaltungsorgan des Vereins und besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vor jeder Wahl von der MV festgelegt.
2. Der VV wählt in seiner ersten Sitzung in geheimer Wahl und mit Stimmenmehrheit den Präsidenten und den Vizepräsidenten und bestimmt die Aufgabenbereiche der anderen Vorstandsmitglieder.
3. Der VV kann weiters einen Exekutivausschuss wählen, welcher aus Präsident, Vizepräsident und drei Vorstandsmitgliedern besteht. Dieser ist für dringende Entscheidungen zuständig. Die getroffenen Entscheidungen müssen nachträglich vom VV genehmigt werden.
4. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes eines anderen Amateursportvereins derselben Sportart sein.
5. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Rechnungsprüfer oder des Schiedsgerichtes sein.

Art. 21 - Der Vereinsbeirat (VB)

1. Der VB ist das beratende Organ des Vereins und besteht aus dem Vorstand sowie den Sektionsleitern. Die Sitzungen des VB werden mindestens zweimal pro Jahr einberufen und dienen der Erarbeitung des Jahresprogrammes, der Festlegung von Aktionsschwerpunkten, Vorschläge für Ehrungen sowie allgemein der Behandlung der Anliegen der Sektionen.

Art. 22 - Aufgaben des VV

1. Dem VV obliegt die ordentliche und außerordentliche Verwaltung des Vereins und er beschließt alle dafür notwendigen Maßnahmen mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der MV oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.



2. Der VV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut dieser Satzung;
- b) Durchführung der von der MV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- e) Gründung und Auflösung von Sektionen;
- f) Ratifizierung der Wahlen in den Sektionen;
- g) Genehmigung der Sektionsordnungen;
- h) Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung;
- j) Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten;
- k) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen;
- l) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern;
- m) Festsetzung der Kompetenzen der Geschäftsleitung und Mitarbeiter;
- n) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandate an Dritte;
- o) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzungen übertragen.

3. Der VV beschließt weiters alle weiteren Maßnahmen, für die er aufgrund bestehender Bestimmungen und der Satzung zuständig ist.

Art. 23 - Sitzungen und Beschlussfassung des VV

1. Der VV wird vom Vereinspräsidenten immer dann einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
2. Die Einladung zu den Sitzungen muss schriftlich entweder mit Post, mit Telegramm, Telefax oder elektronischer Post sowie in Ausnahmefällen auch mündlich, mindestens drei Tage vorher, erfolgen. In der Einladung muss das Datum, der Ort, die Uhrzeit und die Tagesordnung angegeben werden.
3. Den Vorsitz des Vorstandes führt grundsätzlich der Präsident. Bei Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten oder von einem Vorstandsmitglied vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht übertragen.
5. Die Sitzungen des VV sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Für jede Sitzung muss ein Protokoll abgefasst werden, das vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muss.

Art. 24 - Vorzeitiges Ausscheiden der Vorstandsmitglieder

1. Der gesamte VV verfällt, wenn unabhängig von den Gründen, mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, auch nicht gleichzeitig, vorzeitig ausscheiden.
2. Der VV verfällt vorzeitig, wenn die MV nicht die Jahresabschlussrechnung gemäß Artikel 14 der Satzung genehmigt.
3. Bei vorzeitigem Verfall des VV bleibt dieser für die ordentliche Geschäftsführung bis zur Abhaltung der Wahlversammlung im Amt. Die MV zur Wahl des VV muss innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreten des Ereignisses, das zum Verfall geführt hat, einberufen und muss in den darauffolgenden dreißig Tagen abgehalten werden.
4. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so werden dieselben bei der ersten darauffolgenden MV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

Art. 25 - Präsident

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Amateursportvereins und vertritt diesen Dritten gegenüber und vor Gericht.
2. Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten.
3. Dem Präsident oder seinem Bevollmächtigten steht die Zeichnungsberechtigung auf allen Dokumenten zu, die den Amateursportverein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichten.
4. Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Vorstandes treffen, wenn eine Einberufung des VV zeitlich nicht möglich ist.
5. Der Präsident muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Vorstand zur Ratifizierung in der nächsten Sitzung mitteilen.

Art. 26 - Die Rechnungsprüfer (RP)

1. Das Kollegium der Rechnungsprüfer besteht aus drei Personen, die unter sich den Vorsitzenden wählen. Die RP brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Sie dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglied des VV oder des Schiedsgerichtes sein.
2. Dem Kollegium der RP obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung. Bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung verliest ein Mitglied des Kollegiums den Prüfbericht und schlägt vor, ob der Vorstand für die erstellte Jahresabschlussrechnung entlastet und die Jahresabschlussrechnung genehmigt werden kann.
3. Scheiden ein oder mehrere RP vor Ablauf der Amtsdauer aus, so rücken einer oder beide, der in der letzten MV als Ersatzrechnungsprüfer gewählten Personen, in der Reihung der erhaltenen Stimmen nach und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.
4. Reicht ein Rechnungsprüfer vor Ablauf der Amtsdauer seinen Rücktritt ein, so bleibt dieser automatisch bis zum Eintritt des entsprechenden Ersatz-Rechnungsprüfers im Amt.

Art. 27 - Das Schiedsgericht (SG)

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die unter sich den Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder des SG müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglied des VV oder der RP sein.
2. Die Entscheidung aller Streitfälle, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unter den Mitgliedern und den Vereinsorganen ergeben können sowie in allen anderen Fällen die das Vereinsleben betreffen, wird dem Schiedsgericht übertragen. Das SG entscheidet nach Billigkeit und ohne Formalitäten.

Art. 28 - Die Sektionen

1. Die Sektionen sind sportfachliche Untergliederungen des Amateursportvereins. Für jede im Verein ausgeübte Sportart kann eine Sektion gegründet werden. Die Gründung und Auflösung von Sektionen erfolgt mit Beschluss des VV.
2. Aufgrund besonderer Erfordernisse und Umfang der Tätigkeit kann der VV für die Sektionen die Einsetzung eines zu wählenden Sektionsvorstandes und die Anzahl der Mitglieder beschließen.
3. Die Sektionen haben keine eigene Satzung. Sie werden aufgrund der Bestimmungen vorliegender Satzung, den Richtlinien und Beschlüssen des VV geregelt.

Art. 29 - Die Sektionsleiter

1. Die Sektionsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sektion für die Dauer der Amtsperiode des Vereins gewählt. Bei Neugründungen von Sektionen und in besonderen Ausnahmefällen kann der VV die Sektionsleiter ernennen.
2. Die Sektionsleiter sind für die sportlichen Belange der Sektionen zuständig. Die



Sektionsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.

3. Die Sitzungen der Sektionen werden vom Sektionsleiter oder in besonderen Fällen vom VV einberufen. Für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren sowie die Protokollierung und Beschlüsse finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung, sofern von der Sektionsordnung nicht anders geregelt.

4. Die gleichzeitige Ausübung des Amtes eines Sektionsleiters in zwei oder mehreren Sektionen ist unvereinbar.

Art. 30 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. (ersten) Januar und endet am 31. (einunddreißigsten) Dezember eines jeden Jahres.

Art. 31 - Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- a) beweglichen und unbeweglichen Gütern, Geldmitteln, Spareinlagen und Wertpapieren, die Eigentum des Amateursportvereins sind und werden;
- b) eventuellen Mitteln von Reservefonds, die aus Jahresüberschüssen gespeist werden;
- c) eventuellen Zahlungen, Schenkungen und Vermächtnissen seitens der Mitglieder, Privatpersonen und Behörden.

2. Die zur Erreichung der institutionellen Zielsetzungen erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedsbeiträgen und den Zahlungen der Mitglieder für spezifische Gegenleistungen aus der Vereinstätigkeit;
- b) Beiträgen und Finanzierungen von öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen sowie Sportorganisationen;
- c) Einnahmen aus der Organisation von Tätigkeiten und/oder Veranstaltungen;
- d) Erlöse aus dem Verkauf von Sportmaterial für die Durchführung der Sporttätigkeiten;
- e) alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen.

Art. 32 - Auflösung des Vereins

1. Wenn ein Fall eintritt, der das weitere Bestehen des Amateursportvereins nicht mehr möglich macht, dann wird vom Vereinsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen anderen Organisationen, welche dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen, zugeführt werden, außer das Gesetz sieht eine andere Zweckbestimmung vor.

Art. 33 - Schlussbestimmungen

1. In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, finden die Satzungen und die Bestimmungen des CONI, der Dachverbände und der Sportfachverbände, bei denen der Verein als Mitglied angeschlossen ist, und die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, Anwendung.

2. Im Falle des Widerspruchs zwischen der deutsch- und italienischsprachigen Fassung dieser Satzung, ist die deutschsprachige Fassung ausschlaggebend.

TEXT IN ITALIENISCHER SPRACHE - TESTO IN LINGUA ITALIANA